

Abschrift

Beschluß Nr. 8-3/57

über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum
Landschaftsschutzgebiet
vom 8. 2. 1957

I.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6
des Naturschutzgesetzes (NSchGes.) vom 4. August 1954
(GBL. S. 695) in Verbindung mit den Bestimmungen des
§ 5 der Ersten Durchführungsbestimmung (1. DB) vom
15. Februar 1955 (GBL. I S. 165) wird

mit Wirkung vom 8. 2. 1957

die Diehloer Höhen
(Ortsübliche Bezeichnung der Landschaft
oder Landschaftsteiles)

Kreis(e) StalinStadt, Fürstenberg/Oder zum

Landschaftsschutzgebiet

erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

·siehe beigelegte Karte

II.

(1) In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2
des NSchGes. unzulässig, den Charakter der Landschaft
zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur
im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung
geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tief-
bauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsge-
bäude, Ferienheime, Krankenhäuser und Wochenend-
häuser, Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen,
Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sport-
anlagen und Meliorationsbauten (§ 2 Abs. 2 der 1. DB).

(2) Gemäß § 2 Abs. 3 des NSchGes. ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Als eine Verunstaltung der Natur gilt z. B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der 1. Db)

(3) Wer den vorstehend bezeichneten Verboten zuwiderhandelt, wird gemäß § 18 des NSchGes. mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt wird. Neben der Strafe können gemäß § 19 des NSchGes. bewegliche Sachen, die durch die Tat erlangt oder mit denen die Zuwiderhandlung begangen wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

Frankfurt/Oder, den 19. Febr. 1957

(Stempel) Siegel des Rates
des Bezirkes Frankfurt (Oder)

gez. Unterschrift

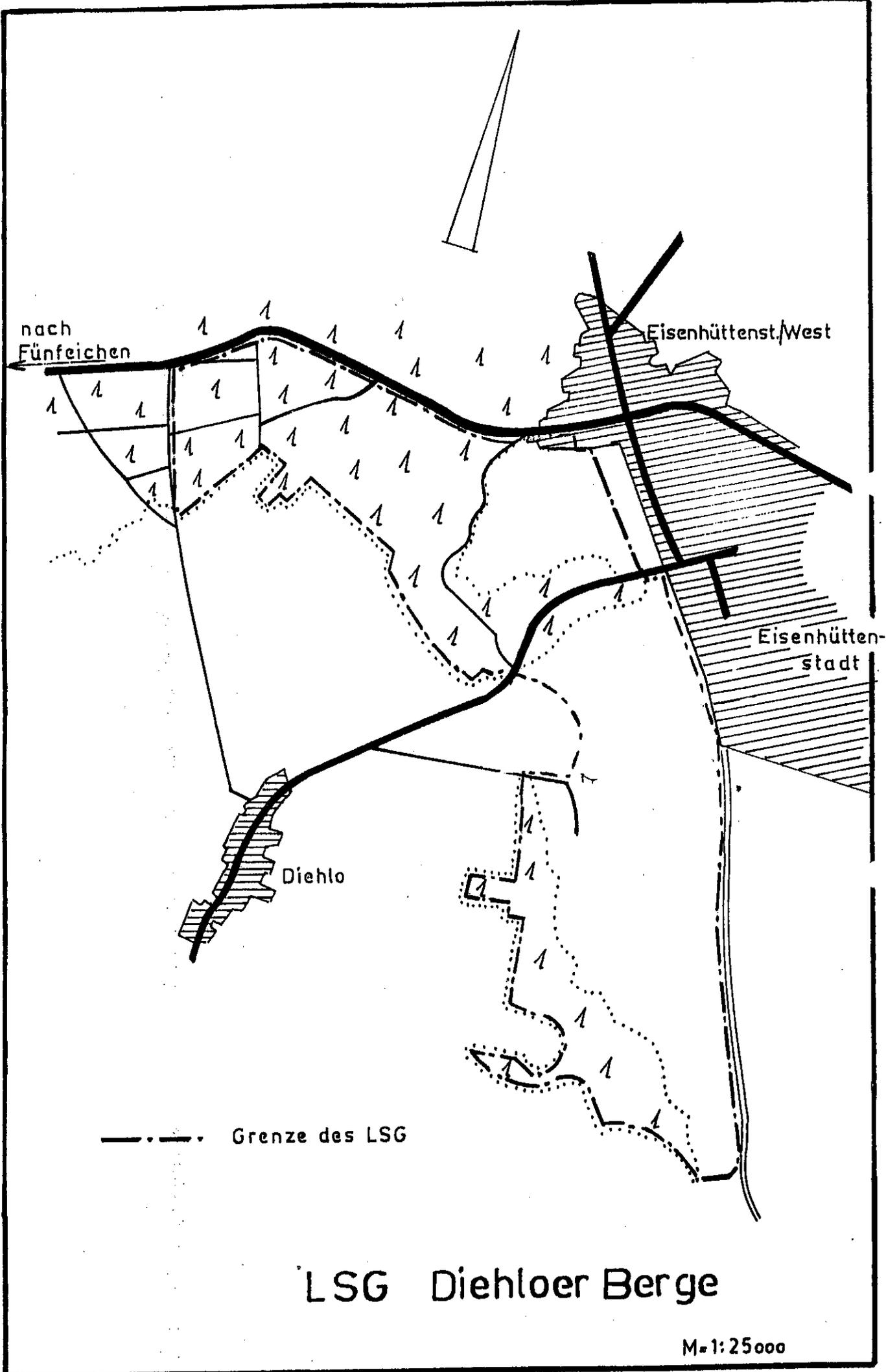
Rat des Bezirkes
als Naturschutzverwaltung - Bezirk

F.d.R.d.A.

26.6.75 Kleiner

Akademie der Landwirtschaftswissenschaften
der Deutschen Demokratischen Republik
Institut für Landschaftsforschung
und Naturschutz (Saale)
Zweigstelle Potsdam

1502 Potsdam-Babelsberg, Wichgrafstr. 6



nach
Fünfeichen

Eisenhüttenst./West

Eisenhütten-
stadt

Diehlo

--- Grenze des LSG

LSG Diehloer Berge

M=1:25000